



Egolzwil

Richtlinien für das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuch- steller

Ausgabe vom 4. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen (<i>Auszug</i>)	3
1.1 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)	3
1.2 Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern (kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) ..	3
2. Konkretes Vorgehen in der Gemeinde Egolzwil	6
2.1 Vorbemerkung	6
2.2 Einreichen des formellen Einbürgerungsgesuchs	6
2.3 Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches und Vorbereitungsarbeiten durch die Gemeindeverwaltung.....	6
2.4 Gesuchsprüfung durch eine Delegation der Einbürgerungskommission	7
3. Einbürgerungsgespräch vor der gesamten Einbürgerungskommission.....	7
4. Entscheid durch die Einbürgerungskommission	8
5. Kantonsbürgerrecht und Schweizer Bürgerrecht.....	8
6. Schlussbestimmungen	8
Anhang 1 Gebühren	9

1. Gesetzliche Grundlagen (*Auszug*)

1.1 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG)

Art. 9 Formelle Voraussetzungen

¹ Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt; und
- b. bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs.

² Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

Art. 11 Materielle Voraussetzungen

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. erfolgreich integriert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
- c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

1.2 Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern (kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBÜG)

§ 17 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Schweizerinnen und Schweizer erhalten das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- a. sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben,
- b. sich unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben und
- c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

§ 18 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Ausländerinnen und Ausländern kann auf Gesuch hin das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 17

- a. erfolgreich integriert sind,
- b. mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sind und
- c. keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

² Der Situation von Personen, welche die Kriterien von Absatz 1a und b aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

§ 19 Erfolgreiche Integration

¹ Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere

- a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- b. in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung,
- c. in der Fähigkeit, sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift zu verständigen,
- d. in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung,
- e. in der Förderung und Unterstützung der Integration des Ehemannes oder der Ehefrau, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

§ 20 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

¹ Die gesuchstellende Person verstösst gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung,

wenn sie namentlich

- a. gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen missachtet,
- b. öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt,
- c. nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord,

Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

² Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, solange ein Eintrag im Strafregister des Bundes besteht, der für die zuständigen Einbürgerungsbehörden einsehbar ist. Ausnahmen sind bei bedingten Strafen und Übertretungen möglich. Massgebend ist die Schwere der Straftat.

§ 21 Respektierung der Werte der Bundesverfassung

¹ Die gesuchstellende Person hat die Werte der Bundesverfassung zu respektieren. Dazu

gehören insbesondere

- a. die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz,
- b. die Grundrechte, wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit,
- c. die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

§ 22 Sprachnachweis

¹ Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

² Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,

d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

§ 23 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung

¹ Die gesuchstellende Person nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie durch Einkommen,

Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ihre Lebensunterhaltskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt.

² Die gesuchstellende Person nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.

³ Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung nicht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

§ 24 Förderung der Integration von Familienmitgliedern

¹ Die gesuchstellende Person fördert die Integration der Familienmitglieder, wenn sie diese unterstützt:

a. beim Erwerb von Sprachkompetenzen in deutscher Sprache,

b. bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung,

c. bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft am Ort oder

d. bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz und am Ort beitragen.

§ 25 Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen

¹ Die gesuchstellende Person ist mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie namentlich

a. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde verfügt,

b. am sozialen und kulturellen Leben der lokalen Gesellschaft teilnimmt und

c. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

2. Konkretes Vorgehen in der Gemeinde Egolzwil

2.1 Vorbemerkung

In den vorliegenden Richtlinien steht die männliche Form "Gesuchsteller" stellvertretend für "Gesuchstellerin" bzw. für eine gesuchstellende Familie.

2.2 Einreichen des formellen Einbürgerungsgesuchs

1. Der Gesuchsteller bezieht bei der Gemeindeverwaltung das Formular "Einbürgerungsgesuch" (inkl. Selbstbeurteilungsformular).
2. Die einbürgerungswillige Person muss sich beim Regionalen Zivilstandsamt Willisau melden und sich im schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) eintragen lassen. Das Zivilstandsamt berät den Gesuchsteller, welche ausländischen Zivilstandsdokumente für die Aufnahme im Infostar eingereicht werden müssen. Nach erfolgreicher Aufnahme im Infostar (oder Aktualisierung der bereits erfassten Daten) stellt das Zivilstandsamt dem Gesuchsteller den erforderlichen Auszug aus dem Infostar aus. Nach Erhalt des Auszuges kann das Einbürgerungsgesuch zusammen mit den übrigen Gesuchsunterlagen bei der Gemeinde eingereicht werden.
3. Dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a. **Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister**
 - b. **Wohnsitzbestätigungen** derjenigen Gemeinden, in denen der Bewerber in der Schweiz Wohnsitz hatte (erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der jeweiligen Gemeinde)
 - c. **Strafregisterauszug** für alle Gesuchsteller über 18 Jahre
 - d. **Betreibungsregisterauszug** für alle Gesuchsteller über 18 Jahre
 - e. **Sprachnachweis** gemäss § 22 KBüG
 - f. **Kopie Niederlassungsbewilligung**
 - g. **Passkopien**
 - h. **Bestätigung Beachtung Rechtsordnung**
 - i. **Lebenslauf** aller Gesuchsteller
 - j. **aktuelles Arbeitszeugnis** aller erwerbstätigen Gesuchsteller oder Belege Erwerb von Bildung (Lehrvertrag, Immatrikulationsbestätigung Schule, usw.)
 - k. **Selbstbeurteilungsbogen (Fit-Check für Einbürgerungswillige)** für alle Gesuchsteller über 18 Jahre
3. Alle Dokumente sind im Original einzureichen und dürfen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde nicht älter als 6 Monate sein.
4. Minderjährige Kinder oder Personen unter umfassender Beistandschaft können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Jugendliche über 16 Jahre haben zudem ihren eigenen Willen bezüglich dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

2.3 Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches und Vorbereitungsarbeiten durch die Gemeindeverwaltung

1. Die Gemeindeverwaltung überprüft das Einbürgerungsgesuch auf Vollständigkeit. Sind alle Gesuchsunterlagen vorhanden, wird das Gesuch entgegengenommen (Eingangsstempel).
2. Nach Eingang des Einbürgerungsgesuches stellt die Gemeindeverwaltung den Kostenvorschuss in Rechnung. Sobald der Kostenvorschuss beglichen ist, wird das Einbürgerungsgesuch weiterbearbeitet.

3. Die Gemeindeverwaltung überprüft die formellen Voraussetzungen (Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Wohnsitzerfordernis) für eine Einbürgerung.
4. Bestehen keine Vorbehalte, sind folgende Schritte in die Wege zu leiten:
 - ▶ Einholen des Einbürgerungsberichtes des Amtes für Migration des Kantons Luzern
 - ▶ Einholen des Polizeiberichtes

2.4 Gesuchsprüfung durch eine Delegation der Einbürgerungskommission

1. Eine Delegation der Einbürgerungskommission prüft das Gesuch mit folgendem Auftrag:
 - ▶ Prüfen der vorliegenden Unterlagen
 - ▶ Interne Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden
 - ▶ Führen eines ersten Gespräches
 - ▶ Einholen von Referenzen (Referenzpersonen, Arbeitgeber, evtl. Schule)
 - ▶ Vorbereitung Einbürgerungsbericht
2. Kommt die Delegation der Einbürgerungskommission nach diesen Abklärungen zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht gegeben sind, teilt sie dem Gesuchsteller ihre ablehnende Haltung mit. Der Gesuchsteller hat dann die Möglichkeit, das Gesuch zurück zu ziehen. Bestehen keine Vorbehalte oder beharrt der Gesuchsteller trotz ablehnender Haltung auf die weitere Behandlung des Gesuches, wird dieses durch die gesamte Einbürgerungskommission beurteilt.
3. Die Einbürgerungskommission überprüft, ob in der Zwischenzeit Betreibungen eingegangen sind oder bei der Polizei allfällige Vorgänge registriert wurden.
4. Der Gesuchsteller wird vor der Behandlung durch die Einbürgerungskommission zusammen mit einem Foto in der Egolzwiler Sicht und in der Anschlagstelle der Gemeindeverwaltung wie folgt publiziert: Name, Vorname, Adresse (§ 16 KBüG).
5. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 60 Tagen zuhänden der Einbürgerungskommission begründete Einwendungen gegen das Einbürgerungsgesuch vorbringen. Nach allfälligen Meldungen klärt die Einbürgerungskommission den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Einbürgerungsgespräch vor der gesamten Einbürgerungskommission

1. Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, führt die ganze Einbürgerungskommission mit dem Gesuchsteller ein zweites Gespräch zur vertieften Beurteilung gemäss den nachstehenden Vorgaben:
 - ▶ erfolgreiche Integration (Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Fähigkeit, sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift zu verständigen, Teilnahme am Wirtschaftsleben/Erwerb von Bildung, Förderung der Integration der Familienmitglieder, Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen)
 - ▶ Beweggründe zur Einbürgerung
 - ▶ Grundkenntnisse in Staatskunde (Bund, Kanton, Gemeinde, Politik etc.)
 - ▶ Bereitschaft zur Übernahme von Rechten und Pflichten
 - ▶ Abklären der Akzeptanz der Gesetzesordnung (Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung etc.)

2. Aufgrund des Einbürgerungsgesprächs wird der Einbürgerungsbericht fertig gestellt.
3. Ehepartner und Gesuchsteller ab 12 Jahren können getrennt zum Einbürgerungsgespräch vor der gesamten Einbürgerungskommission eingeladen, unabhängig davon, ob ein gemeinsames Gesuch eingereicht wurde. Gesuchsteller unter 12 Jahren können selber entscheiden, mit welchem Elternteil sie am Gespräch teilnehmen möchten.

4. Entscheid durch die Einbürgerungskommission

1. Sind nach Ansicht der Einbürgerungskommission nicht alle Voraussetzungen erfüllt, wird dies zusammen mit den zur Ablehnung führenden Gründen dem Gesuchsteller mitgeteilt. Der Gesuchsteller hat dennoch die Möglichkeit, am Gesuch festzuhalten.
2. Bestehen keine Vorbehalte oder hält der Gesuchsteller trotz ablehnender Haltung am Gesuch fest, stellt die Einbürgerungskommission dem Gesuchsteller den Entscheid über die Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechtes zu.

5. Kantonsbürgerrecht und Schweizer Bürgerrecht

Bei Gutheissung eines Gesuches werden die Unterlagen (Einbürgerungsbericht inkl. Beilagen) dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Amt für Gemeinden, Abteilung Bürgerrechtswesen, zur Erledigung folgender Aufgaben weitergeleitet:

- ▶ Einholen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- ▶ Erteilen des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts

Das durch die Einbürgerungskommission zugesicherte Gemeindebürgerrecht wird erst mit dem Einbürgerungsentscheid des Justizdepartementes rechtskräftig.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Einbürgerungsgesuche welche vor 1. Januar 2018 eingereicht wurden, werden bis zum Entscheid über das Gesuch nach den Bestimmungen der bisherigen Richtlinien behandelt. .

Egolzwil, 4. Dezember 2017

Gemeinderat Egolzwil

Urs Hodel
Gemeindepräsident

David Schmid
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Die Bearbeitungsgebühr der **Gemeinde Egolzwil** für den Aufwand im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens wird dem Gesuchsteller nach dem effektiven Aufwand der Gemeindeverwaltung und der Einbürgerungskommission in Rechnung gestellt.

Der Stundenansatz für die Bearbeitung des Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeverwaltung beträgt Fr. 120.00.

Der Stundenansatz für die Bearbeitung des Einbürgerungsgesuches durch Mitglieder der Einbürgerungskommission beträgt für den Präsidenten Fr. 60.00 und für die Mitglieder Fr. 50.00.

Über die Aufwendungen des gesamten Verfahrens wird Rapport geführt. Der Gesuchsteller hat mit Kosten von mindestens Fr. 2'00.00 zu rechnen.

Dem Gesuchsteller wird nach Einreichen des Einbürgerungsgesuches ein Kostenvorschuss von Fr. 500.- in Rechnung gestellt. Sobald der Kostenvorschuss beglichen ist, wird das Einbürgerungsgesuch weiterbearbeitet. Dieser Vorschuss wird nach Abschluss des Verfahrens in der Gemeinde Egolzwil mit der definitiven Gebührenabrechnung verrechnet.

Gebühren für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und des Schweizer Bürgerrechts

Zusätzlich zu den Gebühren der Einwohnergemeinde Egolzwil stellen Bund und Kanton ihre Aufwendungen für die Bearbeitung des Gesuches separat in Rechnung.